

Haushaltssatzung

des Amtes Wilstermarsch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.473.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.346.100	EUR
einem Jahresüberschuss von	126.900	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.266.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.161.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.050.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.530.500	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	34,92 Stellen.

§ 3

Der Satz für die **Amtsumlage** wird auf **16 v. H.** von der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 4

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 95 d Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt.

Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 20.000 EUR beträgt.

Wilster, den 26.11.2020

.....

.....

Amtsvorsteher